



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Jänner 2017)

### 1. Geltung:

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Jafra Brüder Wieser GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage <http://www.jafra-com.at>.

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind fällig, falls nicht anderes schriftlich vermerkt, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.

Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnet, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung oder Mahnung bedarf. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden auch die noch nicht fälligen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.

Unsere Vertreter und nicht geschäftsführungsbefugten Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen und zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen nur berechtigt, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung wegen Gegenansprüchen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Tilgungsreihenfolge bezüglich offen stehender Forderungen:

- 2.1. Jede Zahlung wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
- 2.2. Der Schuldner hat nicht das Recht, von sich aus eine hiervon abweichende Anrechnungsbestimmung zu treffen.
- 2.3. An diese Tilgungsvereinbarung sind auch eventuelle Bürgen und Rechtsnachfolger des Hauptschuldners gebunden.

### **3. Lieferungsbedingungen:**

Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Fixtermine gelten ausschließlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wir bemühen uns, die Lieferfristen einzuhalten und den Wünschen unserer Abnehmer gerecht zu werden. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, saisonbedingte Auftragsballungen und andere eintretende Fertigungsbeeinträchtigungen (auch durch Vorlieferanten verursachte) berechneten uns, die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

Die Lieferung und Berechnung erfolgt zu den angegebenen Preisen, deren Erhöhung einer nach Auftragserteilung erfolgten Erhöhung der Rohstoffpreise vorbehalten bleibt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dieses Eigentum verlängert sich nach der Verarbeitung als Miteigentum zu 1/20 (5%) auf die unter Verwendung unserer Waren hergestellten Gegenstände. Der Käufer tritt Forderungen und Rechte, die er durch Veräußerung der unter Verwendung unserer Waren hergestellten Ware erwirbt, an uns in Höhe unserer Forderung ab. Der Käufer verpflichtet sich, die in unserem Miteigentum stehenden Waren nicht zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereigenen und sie nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern.

### **4. Versand – Verpackung – Gefahrübergang:**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen aus. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

### **5. Gewährleistung:**

Der Käufer ist zur Überprüfung unserer Waren unverzüglich nach Erhalt auf Brauchbarkeit in jeder Weise verpflichtet. Beanstandungen wegen Mängel der Ware oder wegen falscher und unvollständiger Lieferung können nur vor der Verarbeitung geltend gemacht werden. Die Rügefrist beträgt 2 Arbeitswochen; dies gilt auch für Einzellieferungen aus einem Sukzessivlieferungsvertrag. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Wir sind nach unserer Wahl berechnigt, Ersatz zu liefern, die Produkte nachzubessern oder die Waren zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuerstatten. Eine Schadenersatzverpflichtung unsererseits besteht weder für mittelbare, noch für unmittelbare Schäden, insbesondere auch nicht für Schäden aus der sogenannten positiven Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, soweit nicht von unserer Seite Vorsatz vorliegt. Über den erhaltenen Kaufpreis unserer Produkte hinausgehende Schadenersatzforderungen schließen wir aus. Werden Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechnigt, dem Kunden 5 % des Wertes des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen. Solche vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

### **6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges:**

Jeder Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Werden Einzelbedingungen schriftlich geändert, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Falls einzelne Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam anzusehen sein sollten, so behalten die übrigen Bedingungen ihre volle Gültigkeit. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, die ungültige Klausel

einvernehmlich durch eine gültige Bedingung zu ersetzen, die dem ursprünglich (ungültig) Vereinbarten und dem wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahe kommt.

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Otokovice; Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen ist Zlín.

#### **7. Lieferanten-Erklärung nach EG-Verordnung**

Der Unterzeichner erklärt, dass die in den Rechnungen aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse Europäischer Gemeinschaft/Union sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit CH, NO, IS, AD, JO, PA, MA, Nicaragua, LI, MK, IL, ZA, Libanon, TR, SM, Costa Rica, El Salvador, ME, MX, CL, AL, KR, EG, TN, Guatemala, BA, XS, PE, FO, CO, DZ, GE, Honduras entsprechen.